

Stellungnahme der Finanzausschusses zum Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausweisungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Präses, sehr geehrte Synodale,

im Anschluss an die Einbringung des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausweisungsgesetzes nehme ich in Absprache mit Herrn Vizepräsidenten Dr. Knöppel etwas ausführlicher zu dessen Genese, Auswirkung und Details im Namen des Finanzausschusses der Landessynode Stellung.

Zunächst eine **Vorbemerkung**:

Bei dem vorgelegten Änderungsgesetz handelt es sich nicht um eine grundsätzliche Veränderung des Finanzausweisungssystems.

Die Initiative geht nicht vom Landeskirchenamt oder gar vom Finanzausschuss der Synode aus, sondern stellt quasi das Ergebnis einer von der Landessynode delegierten Auftragsarbeit dar.

Mit der neuerlichen Gesetzesnovelle haben das Finanzdezernat des Landeskirchenamtes und der Finanzausschuss in gemeinsamer Arbeit versucht, zahlreiche Anträge aus den Kreissynoden und auf anderen Wegen vorgelegte Eingaben umzusetzen bzw. in das bestehende Finanzausweisungssystem einzuarbeiten.

Ich erinnere noch einmal daran, dass alle Veränderungen der Finanzströme nur systemintern umgesetzt werden können. Frisches Geld kann bekanntlich nicht eingespeist werden. Solange die Synode nicht vorgibt, welche kirchlichen Aufgabenfelder zukünftig deutlich zurückgebaut oder gar aufgegeben werden sollen, kann der Finanzausschuss Änderungsanträge weiterhin nur innerhalb des bestehenden Zuweisungssystems durch „Umverteilung“ umsetzen.

Schließlich ist vorab noch darauf hin zu weisen, dass sich das zu verteilende Kirchensteuer-Aufkommen im nächsten Doppelhaushalt aufgrund der Mitgliederentwicklung linear um mindestens 2 % je Doppelhaushalt reduziert. Diesen „Sowieso-Verlust“ bitte ich bei der Beurteilung der örtlichen Veränderungen zu berücksichtigen.

Nun zu den **Details**:

1. Das **Predigtstättenbudget** soll auf 4.800,00 € angehoben werden.

Anlass für diese Veränderung ist u.a. der Antrag auf Bereitstellung von Finanzmitteln für den Kindergottesdienst in gleicher Höhe wie die Budgets je Predigtstätte für die Hauptgottesdienste. Der Finanzausschuss hat hierzu keine inhaltliche Feststellung getroffen. Wir haben allerdings die Finanzierbarkeit des Antrags in Frage gestellt und schlagen deshalb mit diesem Gesetzentwurf vor, das bisherige Predigtstättenbudget lediglich um 300 Euro zu erhöhen, um die Sachkosten für Kindergottesdienst, Andachten und Gottesdienste neben den Hauptgottesdiensten auskömmlicher als bisher zu finanzieren. Hierfür sind immerhin 286 Tausend Euro aufzubringen.

2. Das **Grundbudget für Gemeindepfarrämter** soll auf 9000 Euro angehoben werden.

Anlass für diese Veränderung waren Anträge auf Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung eines nebenamtlichen Chorleiters bzw. Posaunenchorleiters je Predigtstätte. Der Finanzausschuss hat die Finanzierbarkeit dieses beantragten neuen Budgets in Frage gestellt und vorgeschlagen, stattdessen das bisherige Pfarrstellenbudget um 2000 Euro zur Finanzierung eines *Gemeindegemeinschaftsschwerpunkts* zu erhöhen. Die Mehrkosten belaufen sich dennoch auf 1,126 Millionen Euro. Die Verwendung und Bestimmung der Mittel zur Finanzierung eines "Gemeindegemeinschaftsschwerpunkts" soll dem jeweiligen Kirchenvorstand überlassen werden. Der "Gemeindegemeinschaftsschwerpunkt" muss nicht zwingend immer die Kirchenmusik sein. Mit dieser Regelung soll ein Präzedenzfall vermieden werden, auf den sich ggf. neue Anträge zur Finanzierung anderer Aufgabenfelder beziehen könnten.

Der Finanzausschuss hat sich bei dieser vorgeschlagenen Regelung von dem Grundsatz leiten lassen, dass zur Basisalimentierung einer Kirchengemeinde die auskömmliche Bereitstellung von Mitteln für zumindest einen Gemeindegemeinschaftsschwerpunkt gehört.

Die Budgeterhöhungen für Predigtstätten und Pfarrstellen sind übrigens vor einem Abzug durch Erhebung der Kirchenkreisumlage geschützt.

Das kann von den Kirchenkreisen kreativ bei der Kirchenkreisumlage berücksichtigt werden.

Wir haben in diesem Zusammenhang einige Anträge auf Gleichstellung der Pfarrstellen mit weitergehenden Aufträgen mit den Gemeindepfarrstellen aufgegriffen und schlagen

eine Ergänzungszuweisung zur Entlastung von kombinierten Pfarrstellen und Pfarrstellen mit Zusatzauftrag vor. Die Mehrkosten hierfür betragen rund 210 Tausend Euro.

3. Für die **Kirchenkreiszuweisung** ist eine Anhebung um ca. 40 Prozent geplant.

Damit wird die Grundzuweisung um den Anteil erhöht, um den sich die Bemessungsgrundlage für die Kirchenkreisumlage nach Einführung der umlagegeschützten Grundbudgets für Predigtstätten und Pfarrämter verändert hat. Entsprechend erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Kirchenkreisamtszuweisung. Hier entstehen insgesamt Mehrkosten in Höhe von 493 Tausend Euro.

Wir empfehlen den Kreissynoden, auch diese Zuweisungsanpassung bei der zukünftigen Erhebung der Kirchenkreisumlagen zur Entlastung der Kirchengemeinden zu berücksichtigen.

Nachrichtlich informiere ich an dieser Stelle, dass der Finanzausschuss mit Blick auf die Haushaltseckpunkte des nächsten Doppelhaushaltes die Finanzierung und Fortschreibung der Innovationsfonds der Kirchenkreise empfohlen hat.

4. Die **Gegenfinanzierung** der Budgeterhöhungen je Predigtstätte bzw. je Pfarrstelle soll durch Reduzierung der Messzahl bezogenen Zuweisung erfolgen.

Der Grundbetrag wird von 12,30 € auf 11,80 € gesenkt.

Die Faktoren zur Berechnung der Grundzuweisung werden linear um 0,05 für die Gruppe der ersten 600 Gemeindeglieder und darüber hinaus um 0,10 Punkte reduziert. Die Abstände zwischen den „Gruppen“ bleiben also gleich.

Somit wurde kein substantieller Eingriff in das Zuweisungssystem und dessen Anreizstruktur vorgenommen. Dies haben wir anlässlich der letzten Veränderung unseres Finanzzuweisungssystem so versprochen und verlässlich verabredet.

5. Anpassung der Personalstellenfinanzierung.

Der Finanzausschuss hat einen Antrag auf Dynamisierung des Budgets zum Anlass genommen, der Landessynode die modifizierte Fortschreibung des bisherigen Personalstellenfinanzierungsverfahrens nahe zu legen. Diese Empfehlung kommt insbesondere den städtischen und Ballungsraum-Kirchenkreisen zu Gute, die bekanntlich den größten Anteil an Personalstellen haben. In 5 %-Schritten je Doppelhaushalt soll so über 10 Jahre eine Aufteilung des Budgets nach Gemeindeglieder bezogenem Grundbudget und Ausgleichsbetrag im Verhältnis 65 % : 35 % erzielt werden. Eine kurzfristigere Mittelverteilung ausschließlich nach Gemeindegliederanteilen der Kirchenkreise ist nach unserer Sicht nicht verantwortbar.

6. Anlass für die Neuausrichtung des **Diakoniebudgets** sind Initiativen zur Überprüfung der Auskömmlichkeit und Dynamisierung der Zuweisung an regionale Diakonische Werke, der Wunsch nach gerechterer, Gemeindeglieder bezogener Umverteilung der Mittel und die Berücksichtigung des Einwohnerbezugs, denn unsere Diakonischen Werke sind mit ihren zahlreichen Drittmittel finanzierten Projekten nicht nur für Kirchenmitglieder tätig. Der Finanzausschuss schlägt vor, den Anteil des Mitglieder bezogenen Grundbudgets zu Lasten des Ausgleichsbetrags kontinuierlich, aber moderat über fünf Doppelhaushalte zu steigern. Daneben soll eine Einwohner bezogene Projektzuweisung neu eingeführt werden.

Ferner haben wir auf die Einführung eines demografischen Faktors wie bei allen anderen Zuweisungsarten und die Einrichtung von Parallelstrukturen zum Personalstellenzuweisungsgesetz, sowie die Einführung einer transparenten Berechnungsformel für die Ermittlung des Budgets geachtet.

Das führt zu einer gewollten Budgeterhöhung von rund 150 Tausend Euro im ersten Doppelhaushalt bis zu rund 360 Tausend Euro nach 10 Jahren gegenüber dem status quo. Dadurch wird die Mehrheit der Kirchenkreise bezüglich der einzubringenden Eigenmittel entlastet. Dies eröffnet wiederum Gestaltungsmöglichkeiten für die Erhebung der Kirchenkreisumlage.

Hinzukommt mit dem nächsten Doppelhaushalt beziehungsweise auf eine entsprechende synodale Prioritätenentscheidung vom November vergangenen Jahres eine Anpassung des Diakoniebudgets für Kindertagesstätten. Leider konnte uns das Diakonische Werk hierzu noch keine Berechnungsgrundlagen vorlegen.

Schlussbemerkung:

Es werden damit wiederum über die Finanzausweisung mindestens zwei Prioritätenentscheidungen getroffen:

1. Stärkung der Basisalimentierung für Kirchengemeinden und Pfarrstellen und
2. planungssichere Fortschreibung der Personalstellen- und Diakonie-Finanzierung über eine gestreckte Anpassung der Besitzstände.

Die vorgelegte Gesetzesnovelle ist ein Gesamtpaket, dessen Auswirkungen sich in der Gesamtschau moderat darstellen. Deshalb bitten wir, in Ihrer Beurteilung das

Gesamtpaket zu sehen und sich nicht von Partikularveränderungen, die manchmal recht schmerzlich sein können, leiten zu lassen.

Herr Ritte informiert Sie gerne in den Sitzungspausen über die zukünftige Zuweisung an Ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenkreisämter und regionalen Diakonischen Werke.

Die neuerliche Änderung des Finanzausweisungsgesetzes war ein ehrgeiziges Projekt. Finanzdezernat und Finanzausschuss bzw. ein kleiner Vorbereitungsausschuss haben es über 4 Monate in zahlreichen Sitzungen mit erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand gestemmt und die annähernd 30 vorliegenden Anträge und Eingaben in das Änderungsgesetz eingearbeitet.

Mangel verwalten, Mangel umverteilen, – da kommt nicht immer Freude auf! Deshalb bittet der Finanzausschuss dringend um Zurückhaltung bezüglich weiterer Anträge auf Veränderung der Finanzausweisung.

Ich betone deshalb noch einmal, dass wir die Auswirkungen dieses Änderungsgesetzes erst einmal abwarten und uns zunächst bezüglich der Prioritäten bzw. der Posterioritäten unter Berücksichtigung einer Aufgabenkritik Klarheit verschaffen sollten. Es ist hohe Zeit! Angesichts der Kirchensteuerprognosen, des Antragsstaus im Baubereich, des Finanzierungsbedarfs für Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie für neue, innovative Herausforderungen und die behutsame, gestreckte Fortschreibung der Pfarrstellenanpassung benötigen wir dringend Finanzierungsspielräume.

Liebe Synodale,
der Finanzausschuss war bemüht, die zahlreichen Änderungsanträge behutsam, verantwortungsvoll, moderat und gerecht in die Gesetzesvorlage aufzunehmen.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des vorgelegten Änderungsgesetzes.